

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer der Gemeinde Hainewalde
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 (4) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hainewalde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A auf 290 v. H.
des Steuermessbetrages
 - b. für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B auf 360 v. H.
des Steuermessbetrages
2. Für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.
des Steuermessbetrages

§ 3 Geltungszeitraum

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft §25 (3) GrStG i. V. m. § 16 (3) GewStG.
- (2) Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 außer Kraft.

Hainewalde, den 18.11.2024

Karsten Koroschetz
Amtsverweser

Hinweis nach § 4 (4) SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.